

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TOPAK FRUCHTIMPORTE

## 1 Geltungsbereich

1.1 Die aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der jeweils aktuellen Fassung ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen von Topak Fruchtimporte ihrer Vertragspartner (Käufern, i.S.v. § 14 BGB) gültig. Sie sind ebenfalls gültig, wenn Topak Fruchtimporte in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht und Lieferungen vorbehaltlos an den Käufer vornimmt.

Sie gelten ebenfalls für folgende Geschäftsbeziehungen mit gleichen Vertragspartnern, ohne einen erneuten und späteren Hinweis geben zu müssen. Auf Verlangen kann dem Käufer die Einsicht in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt werden. Darüber hinaus sind diese im Internet unter [www.topak.de](http://www.topak.de) abrufbar.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren auf der aktuell gültigen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) für internationale Kaufverträge über Waren wird vorsorglich ausgeschlossen.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

### 2.1 Angebote und Bestellungen

2.1.1 Die Angebote sind freibleibend.

2.1.2 Bestellungen erfolgen auf Grundlage der Angebote von Topak Fruchtimporte. Basis dafür sind Preislisten in der jeweiligen Fassung. Bestellungen erfolgen seitens des Käufers über Telefon, Telefax oder Internet bei Topak Fruchtimporte zu den festgelegten Bestellzeiten.

## 3 Zahlungsmodalitäten

3.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise (ohne MwSt.). Bei Direktanlieferung an den Käufer durch Topak Fruchtimporte gilt frei Haus. Werden Bestellungen außerhalb der Bestellzeiten getätigt oder wird eine Auslieferung noch am selben Tag gewünscht, so können Kurierkosten anfallen. Anfallende Kurierkosten werden mitberechnet und überschreiten nicht die handelsüblichen Frachtsätze. Bei Direktabholung der Ware seitens des Käufers gilt frei Lager Topak Fruchtimporte.

3.2 Rechnungen seitens Topak Fruchtimporte sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien Topak Fruchtimporte und den Käufern.

3.3 Zahlungen können per Überweisung oder bar erfolgen. Weitere Zahlungsmöglichkeiten sind vereinbar. Die Zahlung gilt als erfüllt, sobald die Gutschrift auf dem Konto von Topak Fruchtimporte eingegangen ist. Kontosalden gelten vom Käufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich Einwendungen des Käufers bei Topak Fruchtimporte eingegangen sind (Debitorenliste). Topak Fruchtimporte behält sich das Recht vor, insbesondere bei dauernder Geschäftsbeziehung, im Falle des Versäumnisses des Käufers aus anderen Kaufverträgen, vor weiterer Lieferung Barzahlung zu verlangen.

3.4 Im Verzugsfalle ist Topak Fruchtimporte berechtigt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in §§ 286, 288 Abs. 2 BGB, vom Käufer Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem (jeweils gültigen) Basiszinssatz zzgl. einem Pauschalbetrag in Höhe von € 25 zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten (§§ 288 Abs. 4 BGB).

## 4 Lieferbedingungen

4.1 Ist eine Direktbelieferung durch Topak Fruchtimporte vereinbart worden, so ist der Erfüllungsort beim Käufer. Das Haftungsrisiko geht bei der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.2 Bei Direktabholung übergibt Topak Fruchtimporte die Ware dem Käufer ab Lager. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, gegenwärtig Am Waller Freihafen 1, 28217 Bremen. Das Haftungsrisiko geht auf den Käufer über, sobald dieser das Betriebsgelände verlassen hat.

4.3 Lieferungen von Topak Fruchtimporte an Käufer hinsichtlich Waren, die nicht am Lager vorrätig sind, stehen

unter Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgerechten Selbstbelieferung von Topak Fruchthandeln durch deren Lieferanten.

## **5 Gewährleistungsansprüche**

**5.1** Der Käufer hat hinsichtlich der Waren seine unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nach Empfang der Ware nachzukommen. Erfolgt die Abholung der Ware durch den Käufer am Firmensitz der Topak Fruchthandeln, ist die Untersuchungs- und Rügepflicht sofort bei Übergabe der Ware wirksam auszuüben.

Verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich zu rügen. Dabei ist seitens des Käufers zu gewährleisten, dass er alle ihm zumutbaren betriebswirtschaftlichen und technischen Vorkehrungen für eine unverzügliche mögliche Feststellung verdeckter Mängel schafft und deren Vorhaltung gewährleistet.

**5.2** Liegt ein nicht unerheblicher Mangel vor, so ist Topak Fruchthandeln berechtigt die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen (Nacherfüllung)

Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung obliegt Topak Fruchthandeln. Fallen notwendige Kosten für die Nachbesserung (Arbeitskosten, Wegekosten) an, sind diese von Topak Fruchthandeln zu tragen. Dies ist nicht für anfallende Mehrkosten anwendbar. Topak Fruchthandeln behält sich vor, die Kosten zu verweigern, sofern eine oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind. Eine Verweigerung der Nacherfüllung kann ebenfalls erfolgen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des mangelfreien Teils der Leistung nicht erfüllt hat.

**5.3** Sollte die in Unterabsatz 5.2 genannte Nachbesserung fehlschlagen, für den Kunden unzumutbar sein oder werden beide Arten der Nachbesserung seitens Topak Fruchthandeln verweigert, so obliegt es dem Käufer nach seiner Wahl eine angemessene Minderung zu erlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Grund, sind gemäß Absatz 7 ausgeschlossen oder beschränkt.

**5.4** Entsprechende Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam gegenüber dem Käufer abgegeben, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gewährt worden sind.

**5.5** Die vorstehenden Klauseln bezwecken keine Änderung der gesetzlichen oder richterlichen Beweislastverteilung.

## **6 Eigentumsvorbehalte**

**6.1** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung von Topak Fruchthandeln mit dem Käufer Eigentum von Topak Fruchthandeln.

**6.2** Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und weiterzuverarbeiten. Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten an Topak Fruchthandeln als abgetreten. Die Abtretung wird seitens Topak Fruchthandeln angenommen. Der Käufer ist ungeachtet der Abtretung zur Einziehung seiner Forderung aus den Weiterverkäufen berechtigt, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Topak Fruchthandeln nachkommt. Im Falle eines Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung bzw. der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist dieser verpflichtet, Topak Fruchthandeln den Forderungsübergang anzuzeigen, und alle zur Durchsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Schuldner (Dritte) von der Abtretung an die Zedentin, Topak Fruchthandeln, in Kenntnis zu setzen.

**6.3** Wird die Vorbehaltsware von Topak Fruchthandeln mit anderen, nicht im Eigentum von Topak Fruchthandeln stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Topak Fruchthandeln das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware von Topak Fruchthandeln (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen des Käufers zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Topak Fruchthandeln anteilig Miteigentum überträgt; der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Topak Fruchthandeln.

Soweit die in Unterabsatz 6.1 und 6.3 für Topak Fruchthandeln geregelten Sicherungsrechte den Faktura-Endbetrag aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt,

ist Topak Fruchtimporte auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

**6.4** Verpfändungen und Sicherungsübereignungen seitens des Käufers sind nicht zulässig. Bei Pfändungen Dritter beim Käufer hat dieser Topak Fruchtimporte unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Auskünfte für Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erteilen. Für den Fall, dass die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten beim Dritten nicht beizutreiben sind, haftet der Käufer für die Erstattung der Kosten gegenüber Topak Fruchtimporte

## **7 Haftung**

**7.1** Topak Fruchtimporte haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen von Topak Fruchtimporte beruhen.

**7.2** Bei sonstigen schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist die verbleibende Haftung von Topak Fruchtimporte auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalspflichten sind wesentliche Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben.

**7.3** Des Weiteren ist die Haftung von Topak Fruchtimporte gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Ansprüche auf Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung und sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Dies ist ebenso für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen der Topak Fruchtimporte gültig.

**7.4** Durch die internen Warenflüsse (Wareneingang, Lagerung, Kommissionierung, Handel) lassen sich Kreuzkontaminationen mit Allergenen prozessbedingt nicht vollständig ausschließen. Topak Fruchtimporte handelt alle Allergene im verpackten Zustand. Sellerie, Eier, Erdnüsse, Sesam, Senf und Schalenfrüchte werden als Rohwaren unverpackt gehandelt.

Topak Fruchtimporte empfiehlt unverarbeitetes Obst und Gemüse vor dem Verzehr gründlich zu reinigen und zu waschen.

## **8 Verjährung**

**8.1** Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

**8.2** Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte und unterliegen nicht der Verjährung ebenso wie die Ansprüche (§ 194 BGB). Nach der Verjährung der zugrundeliegenden Ansprüche kann der Käufer die vorgenannten Rechte jedoch nicht mehr geltend machen (§ 218 BGB).

## **9 Gerichtsstand**

**9.1** Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über Topak Fruchtimporte gelieferten Ware an den Käufer ist Bremen.

## **10 Einwilligungserklärung über personalisierte Werbung**

Mit der Zustimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in die Verarbeitung der personen- und einkaufsbezogenen Daten zur Informationszwecken für Aktionen und Angebote (personalisierte Werbung) eingewilligt. Ein Verkauf der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit gegenüber Topak Fruchtimporte mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist elektronisch an [info@topak.de](mailto:info@topak.de) zu senden.

## **11 Stand**

Stand dieses Dokumentes ist Januar 2017.